

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1998

Geschäftszahl

94/17/0416

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/17/0065 E 23. Oktober 1985 RS 5

Stammrechtssatz

Die Höhe des nach § 11 Abs 1 AnliegerleistungsG Slbg zu leistenden Beitrages hängt von der Größe des "Bauplatzes" ab, für den der Beitrag zu leisten ist. Was als "Bauplatz" iS dieser Bestimmung anzusehen ist, ergibt sich aus den Vorschriften des § 12 Abs 1 und § 27 Abs 3 BebauungsgrundlagenG.